

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0234/2007

Auskunft erteilt:

Herr Treutler

Ruf:

492 50 26

E-Mail:

Treutler@stadt-muenster.de

Datum:

20.03.2007

Betrifft

Antrag der SPD-Fraktion an den Rat A-R/0043/2005: Mit Leistungsvereinbarungen Zukunft gestalten - Soziale Strukturen sichern und weiterentwickeln

Beratungsfolge

10.05.2007 Hauptausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit städtisch geförderten Trägern, die Angebote und Dienste in den Bereichen Soziale Sicherung und Gesundheit bereitzustellen, sukzessive mehrjährige Leistungsvereinbarungen im Rahmen der jeweils bereitstehenden Haushaltsmittel abzuschließen, soweit über Fördermittel nicht anhand von Richtlinien zu entscheiden ist und fachliche, finanzielle oder sozialpolitische Erwägungen einer Vereinbarung nicht entgegenstehen. Das haushaltsrechtliche Jährlichkeitsprinzip bleibt unberührt. Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen informiert die Verwaltung den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung.
2. Der Antrag der SPD-Fraktion (Anlage) ist damit aufgegriffen.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Leistungsvereinbarungen nur im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel verhandelt und abgeschlossen werden.

Begründung:

1. Genereller Hinweis

Zum Antrag der SPD-Fraktion an den Rat vom 31.10.2005 (A-R/0043/2005) hatte die Verwaltung dem Hauptausschuss bereits mit Vorlage V/0984/2005 Verfahrensempfehlungen unterbreitet, die mit dem Beschlussvorschlag dieser Vorlage identisch sind. Angesichts der damals noch nicht abgeschlossenen Etatberatungen 2006 hatte der Hauptausschuss die Beratung der Vorlage seinerzeit zunächst aufgeschoben. Nachdem mit der Verabschiedung des Haushalts 2007 ferner die, auf der Grundlage des Gutachtens der Fa. Rödl & Partner GbR entwickelten, Maßnahmen für eine strukturelle Konsolidierung des städtischen Haushalts beschlossen wurden, besteht Raum für eine Entscheidung über die Gestaltung von Förderbeziehungen zwischen der Stadt Münster und freien Trägern in den Aufgaben-

feldern Soziales und Gesundheit auf der Basis der bereitstehenden Haushaltsansätze. Die folgenden Ausführungen entsprechen der Begründung der Vorlage V/0984/2005, die Darstellungen unter Ziffer 4 wurden aktualisiert.

2. Inhalt des Antrags

Mit ihrem Antrag (A-R/0043/2005 vom 31.10.2005) regt die SPD-Fraktion an, die Förderbeziehungen zwischen der Stadt Münster und freien Trägern in den Bereichen Soziale Sicherung und Gesundheit vermehrt auf der Grundlage mehrjähriger Leistungsvereinbarungen auszugestalten. Begründet wird der Antrag insbesondere mit mehr Verbindlichkeit und Transparenz so gestalteter Förderbeziehungen. Abgesehen von obligatorischen bzw. formalisierten Leistungsvereinbarungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften besteht in Leistungsbereichen, deren Inanspruchnahme materiell-rechtliche Ansprüche im Einzelfall nicht voraussetzt, Raum zur Förderung von Aufgaben im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen zwischen freien Trägern und der Stadt. Auf diese Leistungsbereiche, die spezifischen leistungsrechtlichen Anforderungen nicht unterliegen, bezieht sich der Antrag.

3. Typen von Vereinbarungen mit freien Trägern in den Bereichen Soziale Sicherung und Gesundheit

Förderbeziehungen auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen der Stadt und freien Trägern lassen sich unterscheiden nach Vereinbarungen, die

- a) eine konkrete Leistung aufgrund eines individuellen Rechtsanspruchs jeweils im Einzelfall vergüten (gesetzliche Pflichtleistungen), und solchen,
- b) die Trägern mittels Zuschüssen ein festes Budget zur Verfügung stellen, um aus ihm Aufgaben zu finanzieren, die sich an, einen oder mehrere Personengruppen umfassenden, Adressatenkreis richten.

3.1 Vergütung gesetzlicher Pflichtleistungen auf Vereinbarungsbasis

Im Rechtskreis der Sozialhilfe sind Vereinbarungen des Typs a) gem. § 75 III SGB XII (Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen) im Regelfall Voraussetzung für die Übernahme von Kosten für Leistungen in teil- und vollstationären Einrichtungen; bei zugelassenen Pflegeeinrichtungen erfüllt diese Voraussetzung auch eine Vereinbarung, die zwischen der Einrichtung und der Pflegekasse sowie im Einvernehmen mit dem Sozialhilfeträger abgeschlossen wird (§ 75 V SGB XII). Vergleichbare Vereinbarungen hat die Stadt Münster darüber hinaus mit Anbietern mehrerer ambulanter Leistungen der Sozialhilfe abgeschlossen, soweit dies unter fachlichen, insbesondere mit Blick auf Setting und Leistungsqualität, und finanziellen Gesichtspunkten geboten ist. Vereinbarungen dieses Typs betreffen ausschließlich gesetzliche Pflichtleistungen; die ihnen korrespondierenden Aufgaben sind im vorabbudgetierten Budget veranschlagt. Der Umfang der Vergütung entspricht einem standardisierten Betrag für eine definierte Einzeltätigkeit oder für ein festgelegtes Tätigkeitspaket bzw. einem der/den Tätigkeit/en korrespondierenden Zeitwert (z. B. Tagessatz).

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende setzt § 17 II SGB II ebenfalls Leistungs-Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen voraus, sofern ein freier Träger eine Leistung nach dem SGB II im Einzelfall bereitstellt und Anforderungen an Form, Verfahren oder Inhalt dieser Leistung im SGB III nicht geregelt sind.

3.2 Zuschussfinanzierung über freiwillige Vereinbarungen

Während sich der Adressatenkreis von Leistungen auf der Grundlage der unter Ziffer 3.1 angesprochenen Vereinbarungen auf Personen mit individuellem Leistungsanspruch beschränkt, setzen Leistungen freier Träger, für die Vereinbarungen vom Typ b) bestehen, einen materiell-rechtlichen Leistungsanspruch Nachfragender nicht voraus, wenngleich sie in

der Regel an leistungsrechtliche Aufgabenbereiche bzw. gesetzliche Zielsetzungen andocken. Allerdings unterliegt auch die Bereitstellung jener Leistungen keinen spezifischen gesetzlichen Anforderungen. Charakteristisch für diese Angebote, die zumeist personale Dienstleistungen wie Information, Beratung oder Anleitung umfassen, ist ihre Funktion, unabhängig von den wirtschaftlichen Voraussetzungen im Einzelfall präventive, flankierende und nachgehende Hilfen flexibel anzubieten. Kennzeichnend ist ferner die Finanzierung, insofern nicht die (aktualisierte) Leistungserbringung im Einzelfall, sondern die (latente) Bereitstellung dieser Leistungen gefördert wird. Hierfür erhalten die betreffenden Träger Zuschüsse in Form von Festbeträgen; in einigen Aufgabenfeldern werden Sockelbeträge mit ergänzender Vergütung tatsächlich erbrachter Leistungen im Einzelfall auf der Basis von standardisierten (Stunden-)Sätzen gezahlt. Die betreffenden Ausgabeansätze sind im freien Budget veranschlagt. Im Rahmen einer Vereinbarung werden insbesondere die Aufgaben des Trägers beschrieben, ferner quantitative und qualitative Anforderungen (Öffnungszeiten, Personalressourcen und –qualifikation), die Kooperationsbeziehungen zur Stadt sowie Finanzierung und Rechnungslegung geregelt.

Im Hinblick auf die Zahlungsgrundlage steht es der Stadt Münster grundsätzlich frei, Zuschüsse auf der Grundlage eines Bewilligungsbescheids oder einer Vereinbarung zur Verfügung zu stellen, soweit die Fördermittel nicht anhand von Richtlinien vergeben werden. Gegenüber Bewilligungsbescheiden bieten zumal mehrjährige Vereinbarungen für den Träger mehr finanzielle Planungssicherheit, für die Stadt Münster mehr Transparenz mit Blick auf Umfang, Qualität und Kosten des Angebots.

Freiwillige Leistungsvereinbarungen dürfen andererseits nicht mit dem Jährlichkeitsprinzip des Haushaltsrechts sowie, damit einher gehend, mit dem Budgetrecht des Rates kollidieren. Vereinbarungen über mehrere Jahre, deren Gegenstand die Förderung von Aufgaben außerhalb gesetzlicher Pflichtleistungen betrifft, können damit, sofern der Rat die Verwaltung nicht selbst zum Abschluss einer solchen Vereinbarung ermächtigt, die Entscheidung des Rates über die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel im Rahmen der Verabschiedung der Haushaltssatzung nicht stellvertretend festschreiben. Vor diesem Hintergrund stehen solche Vereinbarungen stets unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch die Vertretungskörperschaft. Die bestehenden Verträge enthalten diesen Vorbehalt.

Die Laufzeit der bestehenden Vereinbarungen beträgt in der Regel drei oder vier Jahre; Vereinbarungen mit längerer Laufzeit (das trifft auf die Vereinbarung mit der Verbraucherzentrale zu) geht ein gesonderter Beschluss des Rates voraus, der die Verwaltung zum Abschluss der Vereinbarung ermächtigt.

4. Bestehende Leistungsvereinbarungen mit Zuschussfinanzierung

Einen Überblick über die bestehenden Vereinbarungen vermittelt die folgende Darstellung:

Haushaltsstellen	Geförderte Träger	Zuschuss pro Jahr (€) ¹	Laufzeit
1100.718.1000.0 ²	Verbraucherzentrale NRW, Beratungsstelle Münster (allg. Verbraucherberatung)	142.420	01.01.2005 – 31.12.2010
4700.718.1800.1	Chance e. V.	169.040	01.01.2006 – 31.12.2008
4700.718.2500.9	Sozialbüro im cuba	75.190	01.01.2006 – 31.12.2008
4700.718.5900.6 (Hilfen f. Haushalte m. bes. Wohnungsproblemen) ³	Caritasverband Stadt MS	61.350	01.01.2006 – 31.12.2009
	Diakonisches Werk	20.450	01.01.2006 – 31.12.2009
	AWO	14.320	01.01.2006 – 31.12.2009
4700.718.6000.7 (Wohlfahrtsverbände: Grundsatzaufgaben)	AWO	16.360	01.01.2006 – 31.12.2008
	Caritasverband Stadt MS	16.360	01.01.2006 – 31.12.2008
	DRK	16.360	01.01.2006 – 31.12.2008
	Diakonisches Werk	16.360	01.01.2006 – 31.12.2008
	DPWV ⁴	41.920	01.01.2006 – 31.12.2008

Haushaltsstellen	Geförderte Träger	Zuschuss pro Jahr (€) ¹	Laufzeit
4700.718.6100.X (Wohlfahrtsverbände: Stadtteilsozialarbeit)	AWO	25.560	01.01.2006 – 31.12.2008
	Caritasverband Stadt MS	94.590	01.01.2006 – 31.12.2008
	DRK	25.560	01.01.2006 – 31.12.2008
4700.718.6200.2 (Wohlfahrtsverbände: Zielgruppenarbeit)	AWO	24.290	01.01.2006 – 31.12.2008
	DRK	24.290	01.01.2006 – 31.12.2008
	Diakonisches Werk	49.850	01.01.2006 – 31.12.2008
4700.718.1700.9 (DPWV: Zielgruppenarbeit)	DPWV	24.290	01.01.2006 – 31.12.2008
4700.718.7000.2 (Betreuung der Flüchtlingseinrichtung Böttcherstraße)	CVJM	36.000	01.01.2005 – 31.12.2008
4700.718.6700.6 (Beratung bei häuslicher Gewalt)	SKF	15.000	01.06.2005 – 31.05.2008
	Frauenhaus Frauen helfen Frauen e.V.	30.000	01.06.2005 – 31.05.2008

¹ Beträge in den Jahren 2006 ff.

² Ratsbeschlüsse vom 14.07.2004 zur Vorlage Nr. 519/2004 sowie vom 27.09.2006 zur Vorlage V/0689/2006.

³ Personalkostenförderung; dazu kommen Vergütungen tatsächlich erbrachter Beratungsleistungen im Einzelfall auf Stundensatzbasis.

⁴ Inkl. Beratung der Mitgliedsorganisationen.

Ferner besteht seit 11.10.1999 eine (gegenwärtig) nicht befristete Vereinbarung mit der Alexianer Krankenhaus GmbH über die Förderung des Gerontopsychiatrischen Zentrums im Umfang der jeweils im Haushalt veranschlagten Mittel (HHSt. 4700.718.2600.1). Die vom 01.01.2004 bis 31.12.2006 zwischen GGUA und Stadt Münster bestehende Vereinbarung (jährlicher Zuschuss: 102.210 €) wurde bislang nicht erneuert.

5. Fazit und Empfehlung

Mehrjährige Vereinbarungen verbessern aus Trägersicht deren finanzielle Planungssicherheit und schaffen aus städtischer Sicht mehr Transparenz mit Blick auf Aufgabenwahrnehmung und Kosten. Soweit unter fachlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt sowie mit Blick auf die Haushaltssituation auch in mittelfristiger Sicht vertretbar, wird die Verwaltung sukzessive prüfen, städtisch geförderten Trägern in weiteren Aufgabenfeldern Verhandlungen zum Abschluss mehrjähriger Vereinbarungen anzubieten. Des Weiteren wird die Verwaltung, soweit möglich und praktikabel, standardisierte Grundraster für künftige Vereinbarungen entwickeln. Sie wird sich ferner bemühen, bestehende Vereinbarungen nach Beendigung der jeweiligen Laufzeit entsprechend anzupassen, sofern eine Folgevereinbarung angezeigt ist. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung wird über abgeschlossene Vereinbarungen jeweils unterrichtet.

Die Verwaltung hat bereits, ohne den Beschluss in der Sache vorwegzunehmen, informelle Sondierungen im Hinblick auf den Abschluss von Vereinbarungen mit weiteren Trägern aufgenommen.

In Vertretung

gez. Dr. Heinrichs